



Entscheidung

In der Sache

Kevin Buckermann
geboren am 21.12.1992

– Beteiligter –

Verein:
Dümpfener Füchsen 1996 e.V.
Abteilung Floorball
c/o Frau Elke Buckermann
Hustadtweg 43a
45475 Mülheim a. d. Ruhr

wegen Matchstrafe 3 (Spielerbeleidigung)

am 08. Februar 2020 bei der Partie zwischen Dümpfener Füchse und Blau-Weiß 96 Schenefeld hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
Dem Beteiligten wird für die Dauer von einem Spiel (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.
2.
Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins Dümpfener Füchsen 1996 e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu leisten.
3.
Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins Dümpfener Füchsen 1996 e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
4.
Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe

1.

Bei der Begegnung im Wettbewerb 2. FBL Nord/West Herren des Floorballverbandes Deutschland e.V. am 08. Februar 2020 bei der Partie zwischen Dümptener Füchse und Blau-Weiß 96 Schenefeld (Spiel Nr. 27), geleitet durch die Schiedsrichter Daniel Wahlström und Rene Potthoff, kam es im zweiten Drittel (Spielzeit: 10:08) nach einem Zweikampf an der Bande vor der Bank des Heimteams zu einem unsportlichen Verhalten durch den Ausspruch einer Beleidigung durch den Beteiligten gegen einen Spieler der Gastmannschaft, indem er für den Schiedsrichter Rene Potthoff deutlich vernehmbar die Worte „Fotze, ey“ aussprach. Selbst die durch den Beteiligten zugegebenen Worte „Fuzzy, ey“ sind als Beleidigung zu werten.

Durch dieses Verhalten begeht der Beteiligte ein Vergehen, welches zu einer Matchstrafe 3 führt (MS 3 gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2018).

Die RSK von FD wurde gem. § 6 Abs. 3 REO als Verfahrensbeteiligte einbezogen.

2.

Die Verbandsspruchkammer hat den Beteiligten, die Schiedsrichter sowie den beteiligten Verein und stützt seine Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

- Spielberichtsbogen, Spieltagsbericht und Berichtsformular zum Spiel Nr. 27 der 2. FBL Nord/West Herren,
- E-Mail vom 11.02.2020 des Schiedsrichters Rene Potthoff,
- E-Mail vom 12.02.2020 des Beteiligten,
- Videoaufzeichnungen

Nach Überzeugung der Verbandsspruchkammer steht nach Wertung der Beweise ein Vergehen der Beleidigung gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2018 durch den Beteiligten fest.

Die einbezogene Kommission RSK von FD hat sich nicht geäußert.

3.

Gem. Ziffer 6.16 SPRGK Version 2018 ist damit der Beteiligte mind. für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt und die zuständige Kommission kann eine weitere Strafe festlegen. Gem. § 3 Absatz 1, 2 REO ist die Verbandsspruchkammer für das weitere Verfahren zuständig.

Unter Beachtung des Verhaltens des Beteiligten und der Zugestehens der Worte „Fuzzy, ey“ ist die Dauer der Spielsperre gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2018 im Wettbewerb Floorball Deutschland 2. FBL Herren saisonübergreifend mit 1 Spieltag tat- und schuldangemessen (in ständiger Rechtsprechung VSK u.a. Az. 009/MS/2014).

§ 8 GBO regelt zusätzlich, dass neben einer Spielsperre eine Geldstrafe von mind. EUR 75,00 verwirkt ist.

Gem. § 15 Absatz 1 und 4 f REO kann die Verbandsspruchkammer Geldbußen bis EUR 5.000,00 aussprechen. In Anbracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist diese Geldbußen auf EUR 75,00 festzusetzen.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist zur Durchsetzung der Strafe geboten und wurde mit tenoriert (§ 15 Absatz 2 und 4 f REO).

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Absatz 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichen Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender

Thomas Löwe
Beisitzer

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Absatz 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichen Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe
Beisitzer